

# Statuten

## Verein Panorama Rundweg Thunersee

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Panorama Rundweg Thunersee“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff\_ZGB mit Sitz in Thun.

### 2. Zweck

Der Verein realisiert einen durchgehenden Wanderweg um den Thunersee.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und Zuwendungen aller Art.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Realisierung des Projektes „Panorama Rundweg Thunersee“ hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **8. Die Hauptversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes; Déchargeerteilung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Hauptversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Vertretungen sind nicht möglich; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## **10. Die Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

## **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### 14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. April 2007 angenommen und an der 6. ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Juni 2013 einstimmig revidiert worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

\*\*\*\*\*

Der Präsident:



Peter Dütschler

Die Protokollführerin:



Sandra Zimmerli